VORBERICHT

Vorbericht

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ist dem Haushaltsplan als Anlage ein Vorbericht beizufügen. Der Inhalt des Vorberichts ergibt sich aus § 7 GemHVO NRW. Danach soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben.
Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.
Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

1. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

Die Stadt Euskirchen hat zum 1. Januar 2008 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Flächendeckend wird seit diesem Zeitpunkt sowohl bei der Stadtverwaltung als auch bei den Stadtbetrieben die doppische Buchführung angewandt. Als Software wird weiterhin KIRP über das Rechenzentrum CitKomm Iserlohn eingesetzt.

Die entscheidende Neuerung im NKF gegenüber der kameralen Buchführung ist der Schritt vom "Geldverbrauchskonzept" in das "Ressourcenverbrauchskonzept". Im kameralen Rechnungswesen wurden lediglich die Einnahmen und Ausgaben erfasst. Durch die Einführung der doppischen Buchführung im NKF muss der tatsächliche Werteverzehr, also auch die Abschreibungen und die Rückstellungen, erwirtschaftet werden. So müssen z. B. die Pensionsverpflichtungen der Beamten rechtzeitig erwirtschaftet werden und können somit nicht zu Lasten der nachfolgenden Generationen (Stichwort: "Intergenerative Gerechtigkeit") in die Zukunft verschoben werden.

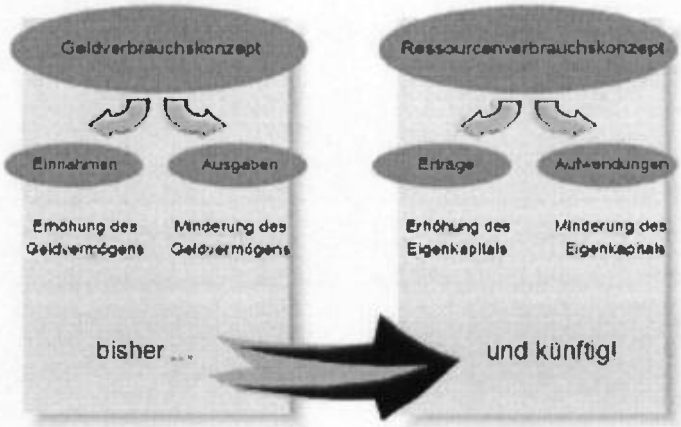

Die Transparenz im Haushaltsplan wird erheblich verbessert. Durch die Einführung von NKF soll ein einheitliches Rechnungswesen für den „Gesamtkonzern Stadt" geschaffen werden.

Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind

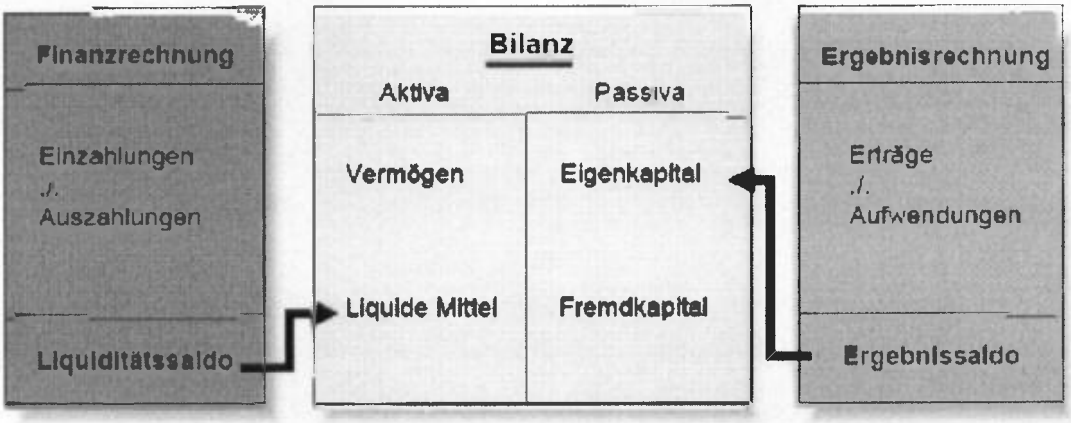

Der Ergebnisplan bzw. die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Er umfasst periodengerecht Erträge und Aufwendungen und bildet damit Ressourcenaufkommen und -verbrauch ab.

Der Finanzplan bzw. die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Stadt aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit und gibt somit Auskunft über die Veränderung ihrer Liquidität.

Die Bilanz stellt zum jeweiligen Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 die fortgeschriebene Eröffnungsbilanz der Stadt Euskirchen zum 01.01.2008 festgestellt und den Bürgermeister entlastet.
Naturgemäß konnten die Jahresabschlüsse der NKF-Haushaltsjahre 2008 ff. erst erstellt werden, nachdem die Eröffnungsbilanz festgestellt war. Der Jahresabschluss 2008 steht derzeit unmittelbar vor seiner Fertigstellung, danach sind die Folgeabschlüsse zu erledigen. Daraus folgt auch, dass sich bei vielen Produktsachkonten gegenüber den in den Gesamt- und Teilplänen des Haushalts 2014 als Jahresergebnis 2012 ausgewiesenen Beträgen noch teilweise gravierende Änderungen ergeben werden. Die derzeit als Jahresergebnis 2012 ausgewiesenen Beträge sind daher nicht als abschließend werthaltig zu betrachten.

2. Eckpunkte des Haushaltes 2014 sowie der Finanzplanung 2013 – 2017

Gliederung des städtischen Haushalts

Der Haushaltsplan 2014 weist wie die Vorjahrespläne folgende Gliederungselemente auf:

In der **ersten** Ebene
- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan

In der **zweiten** Ebene
- Teilergebnispläne der einzelnen Produktbereiche
- Teilfinanzpläne der einzelnen Produktbereiche

Diese Teilpläne sind vom Grundsatz her so aufgebaut wie die Gesamtpläne.

In der **dritten** Ebene
Unterhalb der Produktbereiche werden die Teilpläne für die einzelnen Produkte dargestellt. In diesen sind die Produktsachkonten einzeln ausgedruckt. Investive Ein- und Auszahlungen finden sich im jeweiligen Teilfinanzplan A. Der Teilfinanzplan B enthält eine Übersicht der Investitionsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 € sowie eine summarische Darstellung der kleineren Investitionsmaßnahmen.
Zu jedem Produkt ist eine stichwortartige Beschreibung beigefügt, ebenso wie Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen.

Aufgrund der Vakanz der entsprechenden Sachbearbeiterstelle in 2010 und 2011, den angefallenen Nacharbeiten an der Eröffnungsbilanz und den ersten doppischen Haushaltsjahren in der tatsächlichen Bewirtschaftung sowie der in 2013 durchgeführten Folgeinventur enthält auch der Haushalt 2014 noch keine Ziele und Kennzahlen. Hier wird es frühestens im Haushalt 2015 Vorschläge geben.

Veränderungen in der Verwaltungsorganisation zum 01.01.2014

Die mit der Zusammenlegung der Kreis-VHS und der Stadt-VHS einhergehende Auflösung des Stadtbetriebes Volkshochschule Euskirchen (VHS) zum 01.01.2014 ist gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Euskirchen vom 28.05.2013 (TOP I.6.7) zur praktischen und finanziellen Abwicklung dem Stadtbetrieb Freizeit und Sport (FuS) übertragen. FuS tritt diesbezüglich zum 01.01.2014 in alle offenen Forderungen und Verbindlichkeiten der VHS ein, wickelt die Vermögensübertragung auf den Kreis Euskirchen ab, übernimmt die Bilanzbestände in Aktiva und Passiva nach erfolgtem Jahresabschluss und führt das ausgewiesene Stammkapital der VHS in Höhe von 50.000 € in 2014 an die Stadt zurück. Unter Verrechnung der vorgetragenen Verluste soll der verbleibende Gewinnvortrag der Gewinnrücklage bei FuS zufließen und dort zur Abdeckung möglicher Defizite dienen.

Finanzlage im allgemeinen

Wie in den Vorjahren dargestellt, ergab sich aus den Haushalts- und Finanzplanungswerten 2011 abweichend von den Vorjahren die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK). Das aufgestellte Haushaltssicherungskonzept bedurfte gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese wurde nicht erteilt, da ein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlichen 10-Jahres-Frist nicht dargestellt werden konnte; diese Versagung der Genehmigung hatte zur Folge, dass die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW verblieb und der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" vom 06.03.2009, insbesondere Kapitel 4 – Vorläufige Haushaltsführung bei nicht genehmigtem HSK, sog. Nothaushaltsrecht – entsprechend anzuwenden war.
Auch die Fortschreibung des städtischen HSK für das Haushaltsjahr 2012 war nicht genehmigungsfähig, da wiederum kein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erreicht wurde. Die Kommunalaufsicht hat die entsprechende Genehmigung mit Verfügung vom 20.08.2012 versagt, die Stadt verblieb damit weiterhin im Nothaushaushaltsrecht.

Demgegenüber wurde die Erlasslage für das Haushaltsjahr 2013 geändert. Das Nothaushaltsrecht, das in den mit ihm verbundenen Beschränkungen zwischen reiner Übergangswirtschaft nach § 82 GO NRW und einem genehmigten HSK stand, gab es 2013 nicht mehr, da der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" zum 30.09.2012 aufgehoben wurde. Für Kommunen, denen die Genehmigung des HSK nicht erteilt werden konnte, galt danach das reine Recht der vorläufigen Haushaltsführung mit sämtlichen sich hieraus ergebenden Restriktionen.
Vor diesem Hintergrund war es umso dringlicher, 2013 ein grundsätzlich genehmigungsfähiges HSK aufzustellen, um nicht in die reine Übergangswirtschaft abzurutschen.
Um dieses Ziel zu erreichen, tagte im Jahr 2012 mehrmals die Fraktionsvorsitzendenkonferenz; darüber hinaus wurden in verschiedenen Sitzungen des HFA Eckdatenberatungen zum Haushalt 2013 durchgeführt.
Der Haushalt 2013 schloss zwar in 2013 und 2014 mit einem Fehlbedarf, erreichte aber im Finanzplanungsjahr 2015 erstmals wieder einen Haushaltsausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW; dieses Jahr wies nämlich einen Ertragsüberschuss in Höhe von 1.773.807 € aus. Das Folgejahr 2016 wies ebenfalls einen Ertragsüberschuss - 3.791.445 € - aus. Damit war die der Kommunalaufsicht vorgelegte HSK-Fortschreibung grundsätzlich genehmigungsfähig. Mit Verfügung vom 17.04.2013 hat die Kommunalaufsicht das vorgelegte HSK unter Auflagen genehmigt und mitgeteilt, dass gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 keine Bedenken bestünden. Die Stadt Euskirchen befindet sich damit seit dem Haushaltsjahr 2013 in einem genehmigten HSK; mit der erfolgten Genehmigung dieses HSK durch die Kommunalaufsicht ist das Ende des Konsolidierungszeitraums verbindlich auf das Jahr 2015 festgelegt.
Der vorliegende Haushalt 2014 weist nunmehr einen Ertragsüberschuss bereits in 2014 als auch in den Folgejahren bis 2017 aus, und zwar jeweils in folgender Höhe:

Haushaltsjahr	Ertragüberschuss
2014	442.004 €
2015	229.635 €
2016	1.897.418 €
2017	3.669.694 €

Erstmals seit 1997 – Ausgleich durch Einmaleffekt – bzw. 1990 (!) – originärer Ausgleich mit Investitionsrate - erreicht die Stadt Euskirchen damit in 2014 wieder einen originären Haushaltsausgleich!

Wenn im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2014 die Rede davon war, dass vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch bestehenden Unwägbarkeiten in den Bereichen Steueranteile Einkommen- und Umsatzsteuer (Steuerschätzung November 2013), Kreisumlagen sowie Finanzausgleich (erst 2. Modellrechnung zum GFG-Entwurf 2014) der ausgewiesene Überschuss des Haushaltsentwurfs 2014 mit nur rund 0,1 % des Volumens des Ergebnisplans das absolute Mindestmaß dessen darstelle, was man zum evtl. Ausgleich der dargestellten Unwägbarkeiten benötige, so hat sich dies in den zwischenzeitlich erfolgten Haushaltsberatungen als absolut zutreffend erwiesen. Die absoluten Größen der Ergebnisveränderungen zwischen Haushaltsentwurf und beschlossenem Haushalt in den Planjahren 2014 bis 2017 suggerieren angesichts des Gesamtvolumens des städtischen Erfolgsplans zunächst nur relativ geringe Veränderungen; dies täuscht jedoch. Einzelheiten hierzu wurden dem Rat in der Beschlussvorlage 339/2013 - Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2014 – dargestellt, die über die städtische Homepage (Sitzungsdienst) abgerufen werden kann.

Mit der Genehmigung des HSK hat die Kommunalaufsicht auch Vorgaben im Hinblick auf die noch ausstehenden Jahresabschlüsse gemacht. Zudem gibt es entsprechende Erlasse, die eine Feststellung ausstehender Jahresabschlüsse einschließlich des Jahresabschlusses 2012 bis zum 01.10.2014 einfordern. Der Jahresabschluss 2008 wird den Ratsmitgliedern nunmehr kurzfristig zugeleitet, die weiteren Jahresabschlüsse werden dann sukzessive folgen.

Gesamtpläne

2.1.1 Erträge

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergeben sich auf der Grundlage der Regionalisierung der Steuerschätzung vom November 2013 aus den prognostizierten Gesamtaufkommen für NRW durch Anwendung der für Euskirchen derzeit geltenden Schlüsselzahl die eingestellten Beträge.

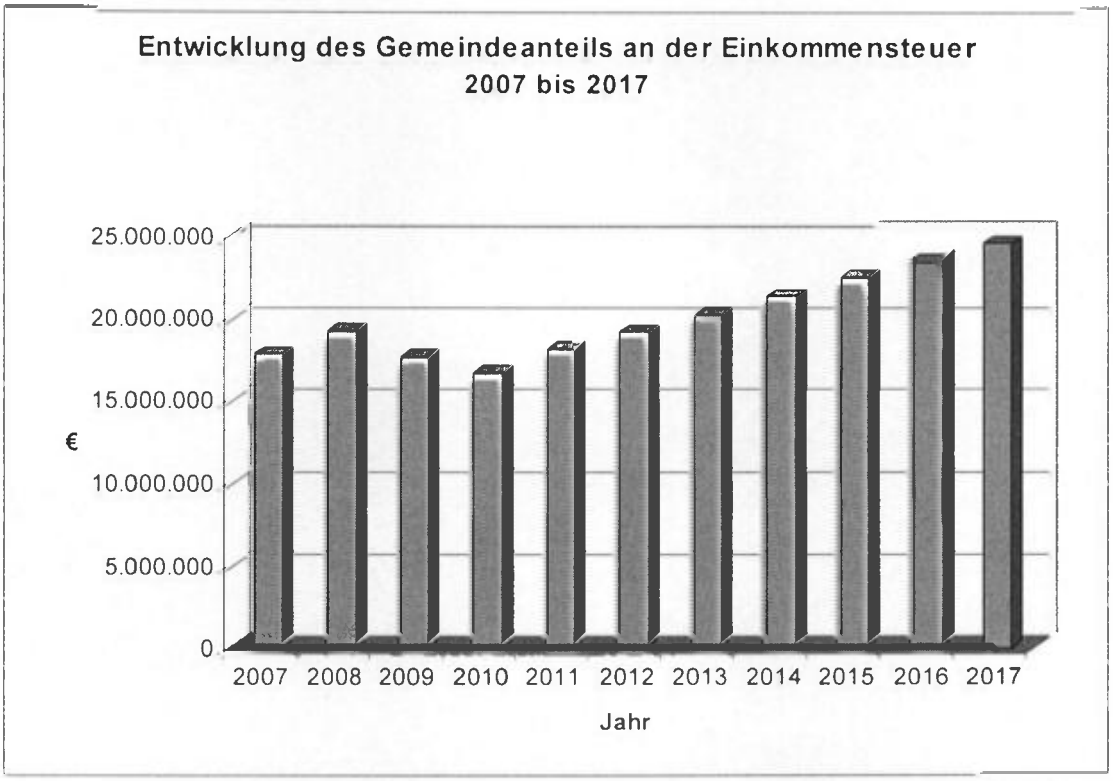

Bei den Werten der Jahre 2007 bis 2012 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte. Im Jahr 2010 ist der sog. „Kinderbonus" berücksichtigt.

Die vorstehende Grafik macht die erheblichen konjunkturellen Schwankungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer deutlich, aber auch, wie positiv derzeit die Entwicklung im Planungszeitraum angenommen wird. Gegenüber den Werten 2014 – 2016 der mittelfristigen Finanzplanung 2013 sind die im Haushaltsentwurf 2014 für die vg. Jahre eingestellten Werte fast unverändert.

Die für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer eingestellten Beträge wurden entsprechend der Vorgehensweise beim Einkommensteueranteil ermittelt.

Zwar werden ab dem Jahr 2015 die Schlüsselzahlen für Einkommen- und Umsatzsteueranteile turnusmäßig neu festgesetzt werden, da diesbezüglich aber eine Prognose unmöglich ist, wurde für den gesamten Planungszeitraum durchgehend mit den derzeit geltenden Schlüsselzahlen gerechnet.

Mit Beschluss vom 11.12.2012 hat der Stadtrat eine Anhebung der Steuersätze bei den beiden Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer ab 01.01.2013 beschlossen, und zwar wie folgt:

	Hebesatz alt	Hebesatz neu
Grundsteuer A	240 %	292 %
Grundsteuer B	380 %	496 %
Gewerbesteuer	418 %	475 %

Ebenfalls ab 01.01.2013 wurden die Steuersätze bei der Hunde- sowie der Vergnügungssteuer erhöht (Ratsbeschluss vom 02.10.2012).

Bei der Grundsteuer A wurde für die Jahre 2014 - 2017 durchgehend ein aufgrund der Vorjahresergebnisse leicht reduzierter Betrag von 200.000 € (Haushaltsplanung 2013: 207.000 €) in Ansatz gebracht.
Bei der Grundsteuer B wurden für 2014 aufgrund konstant steigender Grundsteuerpflicht 10.278.000 € in Ansatz gebracht. Für die Jahre 2015 ff. wurde auf dieser Basis aufgrund der Entwicklung in den vergangenen Haushaltsjahren ein jährlicher Zuwachs von 0,8 % kalkuliert.
Aufgrund der Entwicklung der Gewerbesteuer in 2013 (rund 28 Mio. € Ertrag) wurde die Entwicklung dieser Steuer in den vergangenen Jahren nochmals eingehender betrachtet. Als Ergebnis dieser Betrachtung wurden die Ansätze 2014 ff. bei der Gewerbesteuer gegenüber dem Haushaltsentwurf erhöht. Ausgehend vom Haushaltsansatz 2013 wurde eine jährliche Steigerung von 2,75 % jeweils gegenüber dem Vorjahr als realistisch angesehen und eingeplant.

Die bei diesen drei Steuern eingestellten Beträge wurden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorsichtig ermittelt. Die Steigerungen liegen – soweit überhaupt vorhanden – unterhalb der in den OD vorgesehenen Steigerungsraten.

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Die veranschlagten Schlüsselzuweisungen beruhen auf den Festsetzungen zum GFG 2014 sowie den Orientierungsdaten und berücksichtigen ferner die für Euskirchen prognostizierte Entwicklung von Grund- und Gewerbesteuereinzahlungen.
Abweichend vom Haushaltsentwurf ergab sich allerdings bei der Steuerkraftmesszahl im Haushaltsjahr 2015 eine größere Verwerfung aufgrund extrem hoher Gewerbesteuereinzahlungen und unterdurchschnittlicher Grundsteuereinzahlungen in der ersten Hälfte des Referenzzeitraums des Finanzausgleichs 2015, die auf der Grundlage der aktuell bekannten Parameter gegenüber einem planmäßigen Zufluss bei den Realsteuern im vorgenannten Zeitraum saldiert zu Wenigerträgen von rund 1.010.000 € bei den Schlüsselzuweisungen 2015 führen wird.
Zudem machen sich die eingeplanten Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer zeitversetzt schlüsselzuweisungsmindernd bemerkbar.
Dies führt zu der in der Grafik dargestellten voraussichtlichen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen.

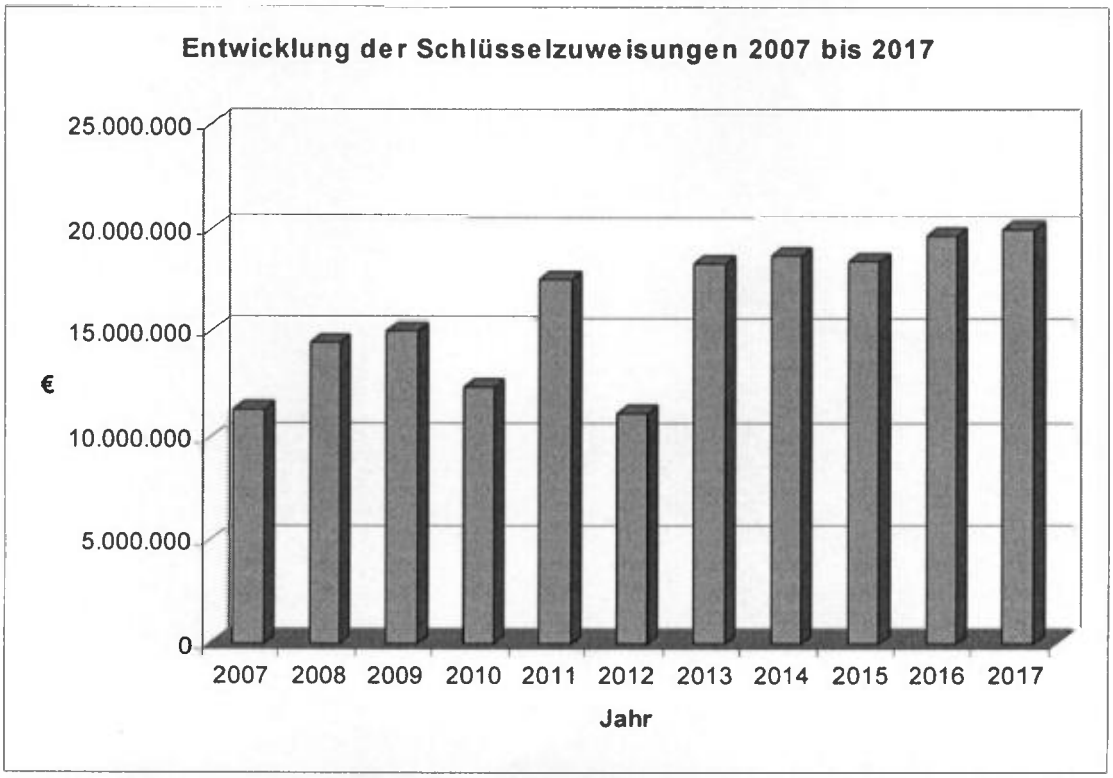

Bei den Werten der Jahre 2007 bis 2012 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte. Ausgleichs-/Abrechnungszahlungen nach dem Feinabstimmungsgesetz und dem Einheitslastenabrechnungsgesetz sind nicht berücksichtigt.

Gegenüber dem Vorjahr stellt sich die Situation bezüglich der lange streitbefangenen Abrechnung der Einheitslasten nunmehr klarer dar. Zwischenzeitlich hat der Landtag NRW ein Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes beschlossen, das eine tragfähige rechtliche Basis für die vorzunehmenden jährlichen Abrechnungen zwischen Land und Kommunen schaffen soll. Die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs noch ausstehenden endgültigen bzw. korrigierten Abrechnungen für die Jahre 2007 bis 2011 liegen mittlerweile vor. In 2014 ist mit der Abrechnung für das Jahr 2012 zu rechnen, aus der der Stadt gemäß einer Modellrechnung des MIK vom 24.09.2013 rund 437.000 € zufließen werden. In 2014 diesbezüglich veranschlagt sind 430.000 €. Auch für die Jahre 2015 ff. ist gemäß der Gesetzesvorlage zum o.a. Änderungsgesetz mit einer jährlichen Zahlung des Landes an die Kommunen zu rechnen, wobei es aber wahrscheinlich auch in diesen Jahren wieder empfangsberechtigte und zahlungspflichtige Kommunen geben wird. Vor diesem für die einzelne Kommune noch unklaren Hintergrund wurden für die Jahre 2015 ff. jeweils nur 200.000 € Erstattung in die Finanzplanung aufgenommen.

Aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen sind in 2014 Erträge von rund 1,92 Mio. € eingeplant.
Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass die zu beschaffenden GWG direkt im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Bei der Haushaltsplanung berücksichtigt wurde demgegenüber eine entsprechende ertragswirksame Auflösung eines zu bildenden Sonderpostens aus der Investitionspauschale, soweit es sich nicht um einzeln geförderte Maßnahmen handelt oder Gebührenhaushalte betroffen sind. Aus der entsprechenden Auflösung resultieren in 2014 rund 582.000 € des o. a. Betrages.

Sonstige ordentliche Erträge

Die Spitzen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen in den Jahren 2014 und 2016 begründen sich wie folgt: Im Haushaltsjahr 2014 wirken sich Einmaleffekte aus Veräußerungserträgen aus, denen allerdings eine gleich hohe Aufwandsposition zur Risikoabdeckung gegenübersteht und die damit insgesamt ergebnisneutral sind; in 2016 sind erhöhte Erträge im Zuge von Bodenordnungsverfahren ursächlich.

Aktivierte Eigenleistungen

Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass bei nicht von externen Ingenieurbüros begleiteten Baumaßnahmen auch die städtischen Eigenleistungen aktiviert werden sollen. Entsprechende Erträge werden seit 2011 bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Finanzerträge

Die eingeplanten Finanzerträge sind bis auf das Jahr 2015 im Planungszeitraum nahezu konstant.

Herausragend ist hier zunächst die bereits seit 2013 gegenüber den Vorjahren um 500.000 € erhöhte Gewinnabführung durch die SVE. Die Bilanz- und Ertragssituation der SVE lässt eine nochmals höhere Gewinnausschüttung zu, die für einen Haushaltsausgleich auch erforderlich ist. Ab 2014 wurde daher eine um weitere 500.000 € erhöhte jährliche Gewinnabführung eingeplant. Eine Besonderheit beinhaltet das Jahr 2015. Zur Kompensation des vorstehend dargestellten negativen Sondereffekts bei den Schlüsselzuweisungen wurde ein gleich hoher zusätzlicher Netto-Ausschüttungsbetrag von Seiten der SVE vorgesehen, der aus einer erhöhten Ausschüttung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG finanziert werden soll. Hierdurch wird eine „Ergebnisneutralität" des Sondereffekts bei den Schlüsselzuweisungen durch einen anderen Sondereffekt erzielt. Entsprechende Veränderungen waren bei der auf die Ausschüttung zu entrichtenden Kapitalertragsteuer sowie dem diesbezüglichen Solidaritätszuschlag zu berücksichtigen.

Von erheblicher Bedeutung sind in diesem Bereich zudem die Erträge aus der Verzinsung von Abgaben.

Ab 2014 ist auch ein Ertrag aus einer Eigenkapitalverzinsung beim Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal vorgesehen.

Verwaltungsseitig wurden ferner nochmals Überlegungen zu einer Erhöhung der Ausschüttung der Euskirchener Gemeinnützigen Baugesellschaft mbH getätigt. Die Verwaltung hält diese weiterhin für möglich und nötig, auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung städtischer Gesellschaften; da politisch hier jedoch ein anderer Wille besteht, wurde eine erhöhte Veranschlagung nicht vorgesehen, sondern der Haushaltsansatz unverändert beim wieder auf den Betrag 2012 reduzierten Wert belassen.

Mit der dargestellten Vorgehensweise erfüllt die Stadt auch die Empfehlung des Landes, auch verbundene Unternehmen und Beteiligungen am Konsolidierungsprozess zu beteiligen.

2.1.2 Aufwendungen

Eine Unschärfe für die vorgelegte Planung, insbesondere im Aufwandsbereich, stellen die derzeitige Diskussion zur Schulentwicklungsplanung bzw. die hieraus eventuell resultierenden Veränderungen in der städtischen Schullandschaft dar. Eine schulaufsichtliche Genehmigung für die ab dem Schuljahr 2014 / 2015 geplante Gesamtschule liegt zwar zwischenzeitlich - allerdings nur fünfzügig – vor, das Anmeldeverfahren hatte aber zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung noch nicht begonnen; ob die erforderlichen Anmeldezahlen für die tatsächliche Einrichtung der Schule erreicht werden, war somit unklar. Entsprechend schwierig gestaltete sich die Haushaltsplanung. Im vorliegenden Haushalt wurden – gegenüber dem Haushaltsentwurf unverändert - zunächst alle laufenden Erträge und Aufwendungen dort veranschlagt, wo sie bei unveränderter Schullandschaft anfallen würden. Erforderliche Änderungen sind in der Haushaltsausführung durch Mittelverschiebungen bei gleichbleibendem Gesamtvolumen – also ergebnisneutral – nachzuziehen. Lediglich für Maßnahmen, die bei einer dergestalt veränderten Schullandschaft, wie sie sich aus der Betriebsaufnahme einer Gesamtschule nach jetzigem Kenntnisstand darstellen könnte, kurzfristig zusätzlich erforderlich wären, wurden über den bisherigen Bedarf hinaus Mittel in die Planung aufgenommen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Summarisch betrachtet sind die Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr von 22.183.641 € auf 22.374.782 € gestiegen. Das entspricht Mehraufwendungen in Höhe von 191.141 € (+0,9 %). Dies bedarf jedoch einer differenzierten Betrachtung:

Seit 2008 sind in diesen Positionen auch die Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie für verschiedene andere Rückstellungen im Personalbereich veranschlagt. Anzumerken ist hierzu, dass die Berechnungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen mittlerweile nahezu in Gänze auf den Echtdaten der städtischen Bediensteten beruhen.

Die Auswirkungen der sog. „§ 107 b BeamtVG-Fälle", des Versorgungslastenverteilungsgesetzes sowie des zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages sind im Haushalt 2014 berücksichtigt, soweit entsprechende Daten von der Rheinischen Versorgungskasse vorliegen.

Im Unterschied zum Vorjahr waren in den Pensions- und Beihilferückstellungen keine hohen Zuführungen aufgrund der Übernahmen von Beamten zu berücksichtigen. Aufgrund dessen ist die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen im Vergleich zum Vorjahr überproportional um 719.207 €, entsprechend 31,7 %, gesunken.

Die reinen Personalaufwendungen (Besoldung, Entgelt, Sozialversicherungsbeiträge, Zusatzversorgungskassenbeiträge, Beihilfen) sind gegenüber dem Vorjahr hingegen um 910.348 € gestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 4,6 %. Ursächlich hierfür ist neben dem Stellenmehrbedarf von insgesamt 9,265 Stellen im Wesentlichen die Anpassung der Besoldung der Beamtinnen / Beamten (gesetzlich gestaffelt nach Besoldungsgruppen um bis zu 2,65 % zum 01.01.2013 und weitere 2,95 % zum 01.01.2014) und des Entgelts der Beschäftigten (angenommene 1,0 % entsprechend Orientierungsdaten des Landes NRW zum 01.01.2014). Da die Stadt die vorgenommene Differenzierung der

Besoldungssteigerung nach Besoldungsgruppen ähnlich wie die meisten diesbezüglichen Sachverständigen für mit geltendem Recht nicht vereinbar hält, sind ab dem Haushaltsjahr 2014 planerisch bereits Beträge für eine entsprechende Rückstellungsbildung eingestellt (Sachkonto 5011-300). Die vorgenannten Gehaltssteigerungen wirken sich unmittelbar auf die „Personalkernaufwendungen" Dienstbezüge, Entgelte, Sozialversicherungsbeiträge und ZVK-Beiträge aus. Auch demographische Faktoren (Altersstufensteigerungen) wirken personalkostensteigernd.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass beginnend mit dem Jahr 2012 bei der Kreisstadt Euskirchen Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes eingeführt wurden. Den damit verbundenen Personalaufwendungen in Höhe von 87.000 € für das sogenannte Taschengeld und 34.800 € für Sozialversicherungsbeiträge stehen Einnahmen aus Fördermitteln des Bundes in gleicher Höhe gegenüber. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier aufgrund der Streichung einer BFD-Stelle eine Reduzierung in Aufwand und Ertrag in Höhe von 4.200 € (-3,3 %) zu verzeichnen.

Insgesamt werden die Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen, die in den Orientierungsdaten eine Personalkostensteigerung 2014 gegenüber 2013 von 1,0 % vorsehen, eingehalten.

Die Versorgungsaufwendungen sind von 1.720.030 € auf 1.871.338 €, somit um 151.308 € (8,8 %) gestiegen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

In diesem Bereich sind in 2014 mit rund 19,311 Mio. € die höchsten Aufwendungen im Finanzplanungszeitraum veranschlagt. In 2015 sind mit rund 18,824 Mio. € im Vergleich zu 2014 rund 487.000 € weniger vorgesehen; dieser Rückgang beruht im Wesentlichen aus wegfallendem Bedarf im Bereich des 2014 auslaufenden Sanierungsgebiets Viehplätzchen sowie aus wegfallenden Einzelbedarfen des Jahres 2014. Die nochmalige Ansatzreduzierung in 2016 gegenüber 2015 beruht auf dem Umstand, dass die derzeit laufenden und erhöhten Aufwand erfordernden Kanalreparaturmaßnahmen aus den Vorgaben des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) bis Ende 2015 abgeschlossen sein müssen und daher 2016 kein erhöhter Mittelbedarf mehr besteht. Im Übrigen beinhaltet dieser Bereich eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Entwicklungen.

Bilanzielle Abschreibungen

Im doppischen Haushalt müssen die Abschreibungen (Werteverzehr) erwirtschaftet werden. Auf der Ertragsseite stehen demgegenüber Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.
Im Planungszeitraum ergibt sich hieraus per Saldo eine durchschnittliche Belastung für den städtischen Haushalt von rund 4,414 Mio. € p.a..

Transferaufwendungen

Einer besonderen Betrachtung bei den Transferaufwendungen bedarf die Kreisumlage. Zum 01.01.2009 hat auch der Kreis Euskirchen sein Rechnungswesen gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf NKF umgestellt. Dies hat für die Stadt bereits im Jahr 2009 zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Kreisumlage geführt. Während nämlich in 2008 die städtische Nettobelastung aus der Kreisumlage noch bei rund 27.103.000 € lag, schnellte diese in 2009 auf rund 31.188.000 € hoch. Dies entspricht einem Anstieg von absolut rund 4.085.000 € oder aber 15,07 %! 2010 wurde der städtische Haushalt aus der Kreisumlage netto mit insgesamt rund 31.854.000 € belastet; die Belastung erhöhte sich damit gegenüber 2009 nochmals um absolut rund 666.000 € oder aber 2,13 %. Dieser Trend setzte sich auch in 2011 weiter fort. Hier betrug die städtische Nettobelastung aus der Kreisumlage rund 36.604.000 € und erhöhte sich damit gegenüber 2010 wiederum, und zwar um rund 4.750.000 € oder aber 14,91 %!
Auch im Haushaltsjahr 2012 hat sich diese Entwicklung weiter fortgesetzt; der städtische Haushalt wurde netto mit rund 37.793.000 € belastet. Dies waren gegenüber 2011 wiederum rund 1.189.000 € oder aber 3,25 % mehr, die nicht alleine aus dem wiederum höheren städtischen Anteil an der Gesamtumlage, sondern auch aus dem ebenfalls erneut höheren Nettogesamtbedarf des Kreises gegenüber 2011 (rund 1,1 Mio. €) resultierten.

In 2013 waren rund 39.271.000 € Kreisumlage zu entrichten sein, d.h. gegenüber 2012 wiederum rund 1.477.000 € oder aber 3,91 % mehr.
Der 6-Jahres-Vergleich 2013 zu 2008 für die Stadt Euskirchen fällt somit mit einem Plus von sage und schreibe absolut 12,167 Mio. € oder prozentual 44,89 % aus, und das in einer Zeit, wo die Kommunen mit Steigerungsraten nahe bei 0 % leben müssen, insbesondere dann, wenn sie sich im Nothaushaltsrecht oder HSK befinden!
Hinweis: Die vorstehende Darstellung berücksichtigt die vom Kreis im Wege von Zuweisungen an die Kommunen „rückerstatteten" Kreisumlagebeträge, daher Nettobelastung.
Diese Zahlen belegen mehr als deutlich, dass ein Großteil des bisherigen jährlichen städtischen Defizits auf der Umlagepolitik des Kreises Euskirchen beruht.
Entgegen den Erwartungen nach Vorlage des Haushaltsentwurfes 2014 des Kreises Euskirchen ist auch der Blick auf die gemäß dem am 18.12.2013 beschlossenem Haushalt 2014 des Kreises in den kommenden Jahren zu erwartenden Kreisumlagen wenig erfreulich.
Dem Haushaltsplan 2014 des Kreises Euskirchen entsprechend sieht der städtische Haushalt für 2014 eine Kreisumlagebelastung aus allgemeiner Umlage und Jugendamtsumlage von insgesamt 39.820.000 € vor. Dies sind „erfreulicherweise nur" rund 549.000 € oder aber rund 1,40 % mehr als 2013, die allerdings ganz überwiegend auf dem gestiegenen städtischen Anteil an den Gesamtumlagegrundlagen des Kreises beruhen (Anstieg rund 0,42 Prozentpunkte). Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass der Kreis Euskirchen in 2014 einen Betrag von rund 3 Mio. € aus seiner Ausgleichsrücklage einsetzt, um die Kreisumlage nicht noch mehr zu erhöhen. Naturgemäß schlägt dies dann allerdings ab 2015 voll auf die zu erwartende Umlage durch. Aus dem Haushalt des Kreises ergeben sich unter Anwendung des prozentualen Umlageanteils 2014 der Stadt an der Gesamtumlage für diese die nunmehr in die städtische Finanzplanung eingestellten Beträge, die für die Jahre 2015 bis 2017 gleichbedeutend sind mit einem Mehrbedarf jeweils gegenüber dem Vorjahr von rund 1.931.000 € (+ 4,85 %), 617.000 € (+ 1,48 %) bzw. 409.000 € (+ 0,97 %) rein aus den prognostizierten Mehrbedarfen des Kreises.

Führt man den oben begonnen Vergleich fort, bedeutet dies im 10-Jahresvergleich (2017 gegenüber 2008) eine Mehrbelastung der Stadt von rund 15.673.000 € oder aber 57,83 %.

Allein die aus dieser Kreisumlagepolitik entstehende Belastung kann die Stadt Euskirchen kaum schultern. Dies gilt in ähnlicher Form auch für alle anderen kreisangehörigen Kommunen.
Es wird zwar einerseits nicht verkannt, dass auch beim Kreis selbst die zusätzlichen Lasten vor allem aus dem Sozial- und Jugendbereich zu einem nicht oder kaum beeinflussbaren Mehrbedarf führen. Dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei ihren Erträgen zumindest in den letzten Jahren teilweise schwere Einbrüche zu verzeichnen hatten, ist dem Kreis aber andererseits ebenso bekannt. Er führt aber trotzdem Umlageerhöhungen durch, ohne dass eine interkommunale Solidarität zu spüren ist. Hieran ändern für die kreisangehörigen Kommunen weder der Umstand etwas, dass die GPA NRW dem Kreis eine insgesamt niedrige Kreisumlage bestätigt hat, da hier auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen gesehen werden muss, noch der – naturgemäß einmalige – Einsatz der Ausgleichsrücklage im Jahr 2014, der zwar grundsätzlich begrüßenswert ist, aber nichts daran ändert, dass es längst überfällig ist, dass auch der Kreis sein Ausgabeverhalten kritisch hinterfragt und seine Aufwendungen dauerhaft reduziert.
Aus städtischer Sicht ist es erforderlich, dass der Kreis im Hinblick auf die Gesamtthematik bei der Bemessung der Kreisumlage die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen noch mehr als bisher berücksichtigt. In diese Richtung zielt auch das gesetzlich nunmehr vorgeschriebene Verfahren der Benehmensherstellung. Es muss Aufgabe des Kreises sein, dafür Sorge zu tragen, dass der von den Kommunen abzudeckende Kreisumlageaufwand nicht immer weiter steigt; sondern mindestens stagniert. Zudem muss der finanzielle Ausgleich weiterer Soziallasten durch den Bund ein gemeinsames kommunales Bestreben sein.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich einzig auf allgemeine Kreisumlage und Jugendamtsumlage und lassen die Kreisumlage ÖPNV außer Betracht.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Erfreulicherweise setzt sich die bereits im Haushaltsplan 2013 zu verzeichnende Trendwende bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen mit der vorgelegten Planung weiter fort; die Gesamtaufwendungen in diesem Bereich fallen ab 2014 kontinuierlich.

Bestimmend in diesem Bereich ist die Entwicklung zweier Faktoren, nämlich die des Zinsaufwands für Investitionskredite sowie die des Zinsaufwands für Liquiditätskredite.
Der Zinsaufwand für Investitionskredite ist insgesamt rückläufig. Dies beruht auf unterschiedlichen Faktoren. Der städtische Haushalt hat zum einen in den Jahren 2011 und 2012 kein Darlehen zur Finanzierung von Investitionsausgaben aufnehmen müssen, da diese komplett aus den investiven Einzahlungen finanziert werden konnten; auch in 2013 wurden nur 941.900 € eines „Sonderdarlehens" für den Abwasserbereich aufgenommen. Des Weiteren konnten anstehende Umschuldungen / Prolongationen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus in der Regel deutlich günstiger abgeschlossen werden als die bisherigen Konditionen waren. Zudem wurde auch im vorliegenden Haushaltsplan nochmals verstärkt darauf geachtet, dass nur Investitionsmaßnahmen in einem solchen Umfang eingeplant werden, wie er von den vorhandenen Mitarbeitern auch bewältigt werden kann. Dies führt – mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 (s. hierzu auch Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit) – zu einem relativ geringen Darlehensbedarf für Neuinvestitionen und damit auch zu entsprechend geringerem zusätzlichen Zinsaufwand. Um das auch im Investitionskreditbereich vorhandene Zinsanstiegsrisiko abzudecken, wurde für Neuaufnahmen ab 2015 mit einem einmalig um 0,25 Prozentpunkte erhöhten Zinssatz kalkuliert. Zudem wurden Prolongationen auch nach Ende der Zinsbindungsfrist mit den bisherigen – im Zweifel ungünstigeren - Zinssätzen weiter berechnet.
Die Entwicklung des Zinsaufwands für Liquiditätskredite bedarf zum Verständnis einer näheren Betrachtung. Der Stadt fließen insbesondere auch durch die erfolgten Hebesatzerhöhungen seit 2013 deutlich mehr liquide Mittel zu. In 2014 ist der planerische Finanzierungssaldo über alles mit -347.290 € noch negativ, ab 2015 ist er positiv, sodass ab dann der Kassenkreditbestand zurückgefahren statt erhöht werden kann. Nach der aktuellen Finanzplanung wird per 31.12.2017 der Kassenkreditbestand noch etwa 10,5 Mio. € betragen, gegenüber einem Stand per 31.12.2013 von etwa 21,7 Mio. €. Dass der veranschlagte Aufwand für Kassenkreditzinsen trotzdem nicht kontinuierlich fällt, ist auch dem Umstand geschuldet, dass der der Kalkulation zugrunde gelegte Kassenkreditzinssatz ebenfalls ab 2015, allerdings pro Jahr und nicht nur einmalig um 0,25 Prozentpunkte erhöht wurde, um das höher eingeschätzte Zinsrisiko in diesem Bereich abzubilden.

2.1.3 Ein- und Auszahlungen

Der Finanzplan enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen. In den Teilfinanzplänen A finden sich diese Angaben zusammengefasst für die einzelnen Produkte. In den Teilfinanzplänen B werden die einzelnen Investitionsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 € nochmals einzeln dargestellt. Dieses Planungsinstrument ist als Ergänzung zu verstehen, um bei den größeren Investitionsmaßnahmen die Netto-Belastung transparent zu machen.

Der Finanzplan weist am Ende den Betrag der Liquiden Mittel aus.

Auf eine Erläuterung der konsumtiven Ein- und Auszahlungen wird an dieser Stelle verzichtet.

Aus der Investitionstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2014	
Einzahlungen in Höhe von	5.608.201 €
Auszahlungen in Höhe von	9.649.576 €.
Die größten Investitionen stellen dabei die folgenden Maßnahmen dar:	
- Grundstückserwerbe	1.038.750 €
davon:	
Grunderwerb allgemein (Produkt 010 111 070) einschl. Beiträge u. ä.	636.250 €
Öffentliches Grün, Landschaftsbau	351.000 €
- Investitionen im Abwasserbereich (ohne Grunderwerb)	2.984.350 €
davon:	
Kanalerneuerung / Renovation	600.000 €
Kanalerneuerung Taubenstraße	538.000 €
	VE 50.000 €

Kanalerneuerung Boener Straße	250.000 €
	VE 514.000 €
Umbau RÜB Herrenbenden	292.000 €
Kanalerneuerung Orionstraße	190.000 €
	VE 100.000 €
Entlastungskanal Pferdefriedhofsgasse	220.000 €
Kanalerneuerung Gottfried-Disse-Straße	112.000 €
Kanalerneuerung Thomas-Eßer-Straße	80.000 €
	VE 900.000 €
Kanalerneuerung Kapellenstraße	245.000 €
Kanalerneuerung Kreisverkehrsplatz Kuchenheim, B 56	VE 200.000 €

- Investitionen im Straßenbereich (ohne Grunderwerb)	2.971.300 €
davon:	
BK Thomas-Eßer-Str. / Boener Str.	570.000 €
	VE 1.620.000 €
BK Stichweg Thomas-Eßer-Straße	VE 255.000 €
Erschließung Viehplätzchen / Kapellenstraße	608.000 €
BK Grondahlsmühle	270.000 €
Ersatzbeschaffung / Erweiterung FW Straßenmöblierung an TD	185.000 €
Ersatzbeschaffung / Erweiterung Straßenbeleuchtung FW	150.000 €
Erst. aus EV Stresemannstraße	150.000 €
Neubau Brücke Wißkirchen	135.000 €
Neubau Brücke Bachstraße	130.000 €
Neubau Brücke Sperberstraße	150.000 €
Rad-/Gehweg K24/Billiger Str.	122.000 €
BK Lisztstraße 2. BA	100.000 €

- Investitionen im Bereich Brandbekämpfung / Bevölkerungsschutz	538.450 €

- Investitionen in den Schulen	794.026 €
davon:	
in Grundschulen	283.066 €
in Hauptschulen	98.499 €
in Realschulen	102.721 €
in Gymnasien	220.491 €
in Förderschulen	89.249 €

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit setzen sich zusammen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen (Rückfluss Stammkapital Stadtbetrieb VHS), Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie sonstigen Investitionseinzahlungen.

Aus der Finanzierungstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2014	
Einzahlungen in Höhe von	4.041.475 €
Auszahlungen in Höhe von	4.511.100 €.
Umschuldungen sind hierin nicht enthalten.	

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit beinhalten hierbei im Wesentlichen die geplante Darlehensneuaufnahme für Investitionen in Höhe von 4.041.375 €. Diese liegt somit 1.296.883 € unter der in der Haushaltssatzung 2013 vorgesehenen Darlehensermächtigung (5.338.258 €). Bei entgegenstehenden planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite von 4.511.000 € wurde somit das Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung erreicht. 2015 wird dieses Ziel zwar betrachtet auf das Haushaltsjahr alleine verfehlt (vorgesehene Darlehensneuaufnahme 4.909.455 €, vorgesehene Tilgung 4.563.000 €), betrachtet man die Jahre 2014 und 2015 jedoch übergreifend, so ergibt sich insgesamt eine Nettoentschuldung. Die Jahre 2016 und 2017 weisen bereits für sich alleine betrachtet jeweils eine Nettoentschuldung auf.

Der städtische Schuldenstand aus Investitionskrediten wird sich auf der vorliegenden Planbasis wie folgt entwickeln:

Verschuldung der Stadt Euskirchen aus Investitionskrediten (in vollen Euro)		
Schuldenstand per 31.12.2013		**86.354.487**
Darlehensaufnahme aus voraussichtlicher Ermächtigungsübertragung aus 2013	104.400	
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2014	4.041.375	
		4.145.775
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.511.000	
		-4.511.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2014		**85.989.262**
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2015		4.909.455
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.563.000	
		-4.563.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2015		**86.335.717**
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2016		2.898.726
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.266.000	
		-4.266.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2016		**84.968.443**
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2017		2.584.906
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.284.000	
		-4.284.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2017		**83.269.349**

Damit würde sich auf dieser Basis im Planungszeitraum eine Entschuldung der Stadt im Bereich der Investitionskredite von rund 3 Mio. € realisieren lassen.
Sowohl bei der Aufstellung des Haushalts 2014 als auch in der weiteren Bearbeitung wurde trotz der verbesserten wirtschaftlichen Ausgangslage der bereits in den Vorjahren angewandte wesentlich strengere Prüfungsmaßstab von Veranschlagungen weiterhin beibehalten. Dies wird sich auch in den nächsten Jahren nicht ändern, da zumindest die im Jahr 2015 ausgewiesene planerische Überdeckung im Verhältnis zum Gesamtvolumen des städtischen Ergebnisplans äußerst gering ausfällt, zum anderen aber auch deshalb, weil es neben dem Haushaltsausgleich auch gilt, die bestehenden Liquiditätskredite abzubauen, die zumindest teilweise die Defizite der Vorjahre widerspiegeln.

3. Haushaltsausgleich und Haushaltskonsolidierung

Der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist dann erreicht, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Dieser NKF-Haushaltsausgleich gelingt der Stadt Euskirchen mit dem vorgelegten Haushalt 2014 erstmalig. Nach der vorgelegten Finanzplanung wird auch in den Jahren 2015 ff. ein Haushaltsausgleich erreicht.

3.1 Die Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW a. F. ist Bestandteil des Eigenkapitals. In der Eröffnungsbilanz war sie der Höhe nach begrenzt auf ein Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels des Durchschnittsbetrages aus Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der vorangegangenen drei Jahre.
Die Ausgleichsrücklage ist in der Eröffnungsbilanz der Stadt mit 21.682.655,54 € ausgewiesen und wird sich in den Jahren 2008 – 2010 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	Ausgleichsrücklage gemäß Eröffnungsbilanz	**€ 21.682.655,54**
	geplanter Jahresfehlbetrag des HHJ 2008	€ 7.338.277,00
	Tatsächlicher Jahresfehlbetrag des Jahres 2008*	€ 0,00
	Plan-Stand Ausgleichsrücklage Ende HHJ 2008	**€ 21.682.655,54**
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2009	€ 10.405.768,00
	Plan-Stand Ausgleichsrücklage Ende HHJ 2009	**€ 11.276.887,54**
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2010	€ 18.817.506,00
	Plan-Stand Ausgleichsrücklage Ende HHJ 2010	**€ 0,00**

* Auch wenn der Jahresabschluss 2008 noch nicht abgeschlossen werden konnte, kann trotzdem bereits festgestellt werden, dass das Jahr 2008 nicht mit einem Fehlbetrag abschließen wird, sondern mit einem Jahresüberschuss. Mittel der Ausgleichsrücklage müssen daher für den Jahresabschluss 2008 nicht in Anspruch genommen werden.

Die vorstehende Tabelle verdeutlicht allerdings auch, dass trotz der positiven Entwicklung in 2008 die Ausgleichsrücklage in 2010 voraussichtlich restlos aufgebraucht wird und zum Ausgleich des Ergebnisplans neben dem Restbestand der Ausgleichsrücklage in Höhe von 11.276.887,54 € auch bereits Mittel der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 7.540.618,46 € in Anspruch genommen werden müssen. Planerisch müssen auch in den Jahren 2011 - 2013 Mittel der Allgemeinen Rücklage in Anspruch genommen werden, nicht mehr jedoch ab 2014.

3.2 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltsicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung
1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.
Wie bereits dargestellt, war die Stadt Euskirchen damit 2011 verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO NRW war dies Bestandteil des Haushaltsplans und daher diesem beigefügt. Die Genehmigung dieses Haushaltssicherungskonzepts sowie seiner Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2012 hat die Aufsichtsbehörde - wie ebenfalls bereits dargestellt - abgelehnt.
Der Haushalt 2013 schloss zwar in 2013 und 2014 mit einem Fehlbedarf, erreichte aber im Finanzplanungsjahr 2015 erstmals wieder einen Haushaltsausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW. Damit war die der Kommunalaufsicht vorgelegte HSK-Fortschreibung grundsätzlich genehmigungsfähig. Mit Verfügung vom 17.04.2013 hat die Kommunalaufsicht das vorgelegte HSK auch unter Auflagen genehmigt. Die Stadt Euskirchen befindet sich damit seit dem Haushaltsjahr 2013 in einem genehmigten HSK.
Durch den jetzt im Haushalt 2014 erreichten Haushaltsausgleich kann die Stadt das HSK bereits früher verlassen.

4. Fazit

Auch wenn in den letzten Jahren bereits kontinuierlich verschiedenste Einsparpotentiale genutzt wurden, ändert dies nichts daran, dass die finanzielle Situation der Stadt zumindest bis 2012 als desaströs bewertet werden musste.
In den letzten kameralen Haushaltsjahren (2005 – 2007) befand sich die Stadt Euskirchen im Nothaushaltsrecht, in den ersten beiden NKF-Haushaltsjahren (2008, 2009) erfolgte ein fiktiver Haushaltsausgleich über die Ausgleichsrücklage, in 2010 kamen Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage zum Einsatz. 2011 und 2012 befand sich die Stadt wiederum im Nothaushaltsrecht, 2013 folgte das genehmigte HSK. Wie bereits dargestellt, erreicht die Stadt Euskirchen in 2014 erstmals seit 1997 – Ausgleich durch Einmaleffekt – bzw. 1990 (!) – originärer Ausgleich mit Investitionsrate - wieder einen originären Haushaltsausgleich! Das bedeutet auch, dass der bereits seit längerem Jahr für Jahr stattfindende Eigenkapitalverzehr in 2014 gestoppt wird und keine laufenden Aufwendungen mehr aus dem Vermögensbestand finanziert werden.

Bereits mit dem beschlossen Haushalt 2013 machte die Stadt einen großen Schritt in Richtung Haushaltskonsolidierung, der sich mit dem vorliegenden Haushalt 2014 fortsetzt. Ein Jahr früher als verpflichtend erforderlich kann die Stadt nämlich einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen, der auch für die Finanzplanungsjahre eine deutlich positive Tendenz aufweist.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass auch andere Körperschaften zu einem dauerhaften Haushaltsausgleich ihren Teil beitragen müssen. Solange

- der Bund sich nicht im erforderlichen Maße an der Finanzierung der Soziallasten beteiligt
- das Land weiterhin Zuständigkeiten in den kommunalen Bereich delegiert, ohne für einen wirklich entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen oder einen finanziellen Ausgleich erst gar nicht vornimmt und im Finanzausgleich mit den Kommunen weiterhin eine dringend gebotene Anhebung des Verbundsatzes ablehnt
- die Belastung durch die Kreisumlage weiterhin in der heutigen Höhe bestehen bleibt oder gar noch weiter steigt

werden die städtischen Bemühungen alleine weiterhin sehr steinig sein.

Weitere Ausführungen zum diesem Themenblock sind unter der Fortschreibung des bisherigen HSK erfasst.